

**PROTOKOLL DER SITZUNG DER GEMISCHTEN ÖSTERREICHISCH-
ALBANISCHEN KOMMISSION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF DEN
GEBIETEN DER KULTUR, DER BILDUNG UND DER WISSENSCHAFT FÜR
DIE JAHRE 2007 - 2010**

Am 28. Juni 2007 fand in Wien die Sitzung der Gemischten österreichisch-albanischen Kommission laut Art. 12 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft, unterzeichnet in Tirana am 31. Oktober 2005, statt.

Die Liste der Kommissionsmitglieder befindet sich im Anhang.

Die Gemischte Kommission beschloss das folgende **Durchführungsprogramm für die Jahre 2007-2010**:

I. UNTERRICHT

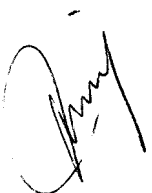
Artikel 1

Informations- und Erfahrungsaustausch

Beide Seiten tauschen ihre Erfahrungen über folgende neue Trends in der Bildung aus:

- Schulautonomie
- Schulentwicklung
- IKT
- Education for Democratic Citizenship
- Qualitätssicherung – insbesondere durch Aktivitäten des Vereins KulturKontakt Austria und im Rahmen von Aktivitäten der Agentur für die Bildungsreforminitiative für Südosteuropa (*Education Reform Initiative of South Eastern Europe – ERI SEE*) mit derzeitigem Sitz in Zagreb.
- Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der beruflichen Bildung insbesondere in den Bereichen Tourismus, Wirtschaft und Landwirtschaft
- Sonderpädagogik/Integration – inclusive education

Im Rahmen der genannten Initiativen und weiterer Themenschwerpunkte vereinbaren beide Seiten den Austausch von Erfahrungen, Fachpublikationen und Informationsmaterialien auf den Gebieten der Allgemein- und Berufsbildung einschließlich der Bildung von Schüler/inne/n mit sonderpädagogischem Förderbedarf.



Beide Seiten tauschen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Bildungsexpert/inn/en im Ausmaß von maximal jeweils 10 (zehn) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms aus.

Mit dem Ziel, Albanien stärker in den Erweiterten Europäischen Bildungsraum einzubeziehen, wird die albanische Seite eingeladen, sich an spezifischen Bildungsprojekten des regionalen Netzwerks der mitteleuropäischen Nachbarländer (CECE) zu beteiligen.

Darüber hinaus ermutigen beide Seiten zur Zusammenarbeit im Rahmen des integrierten Aktionsprogramms der Europäischen Union für lebenslanges Lernen (LLP).

Artikel 2

„Peter Mahringer“ Schule in Shkodra

Beide Seiten drücken ihre Zufriedenheit darüber aus, dass die bilinguale berufsbildende „Peter Mahringer“-Schule in Shkodra im September 2007 den Unterricht aufnimmt.

Die österreichische Seite entsendet den Schulleiter oder die Schulleiterin und Lehrkräfte für den deutschsprachigen Unterricht.

Die albanische Seite vergibt Stipendien für ein Drittel jedes Jahrgangs (maximal 20 pro Jahrgang). Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Republik Albanien und die Gemeinde Shkodra unterstützen den Betrieb der Schule insbesondere durch Sicherstellung der Stromzufuhr.

Artikel 3

Bildungsbeauftragte/r

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten des/der österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation in der Republik Albanien, der/die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur der Republik Österreich (BMUKK) entsendet wird.

Artikel 4

KulturKontakt Austria

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur beauftragten Vereins KulturKontakt Austria im Rahmen der Bildungskooperation mit Albanien.



Artikel 5

Schulpartnerschaften

Beide Seiten ermutigen zu Schulpartnerschaften auf bilateraler und multilateraler Ebene. Im Ablauf des Arbeitsprogramms werden Schulnetzwerke unter Beteiligung albanischer und österreichischer Schulen mit Unterstützung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Republik Albanien und des Interkulturellen Zentrums in Wien begleitet.

Artikel 6

Deutsch als Fremdsprache

Die österreichische Seite gewährt Deutschlehrer/inne/n eine begrenzte Anzahl von Stipendien für die Teilnahme an Seminaren zur Methodik/Didaktik der deutschen Sprache und österreichischen Landeskunde. Das jährliche Seminarangebot und nähere Informationen zum Bewerbungsverfahren finden sich im Internet unter www.kulturundsprache.at.

Weiters steht albanischen Bildungseinrichtungen die Möglichkeit der Beantragung einer Lizenz für die Durchführung von Prüfungen zum Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (www.osd.at) offen.

Artikel 7

Erwachsenenbildung

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung, insbesondere im Bereich des Expert/inn/enaustauschs sowie des Austauschs von Informations- und Dokumentationsunterlagen.

Beide Seiten tauschen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Expert/inn/en im Ausmaß von maximal jeweils 5 (fünf) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms aus.

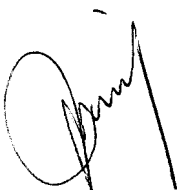
II. KULTUR UND KUNST

Artikel 8

Kooperationsbereiche Kunst

Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Künstler/inne/n und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur.

Beide Seiten werden zur Teilnahme ihrer Vertreter/innen bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über



Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Kulturförderung, heben seine Bedeutung für die Kulturschaffenden hervor und ermutigen ihn zur Fortsetzung seiner Aktivitäten.

Beide Seiten erklären ihre Absicht, während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms je eine Filmwoche im jeweils anderen Land zu organisieren sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Expert/inn/en aus dem Bereich Kino/Film/Medien im Ausmaß von maximal jeweils 6 (sechs) Personentagen auszutauschen.

Beide Seiten ermutigen zur Durchführung je einer Ausstellung zeitgenössischer Kunst bzw. Fotografie im jeweils anderen Land während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms.

Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zur Zusammenarbeit zwischen Verlagen, Schriftsteller/inne/n und ihren Interessensvertretungen. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet werden beide Seiten Expert/inn/en im Ausmaß von jeweils 5 (fünf) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms austauschen.

Artikel 9

Museen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Museen.

Beide Seiten tauschen Expert/inn/en des Museumsbereichs im Ausmaß von maximal jeweils 10 (zehn) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms aus.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichischen Bundesmuseen Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären. Die administrative und finanzielle Durchführung von Kooperationen und Projekten obliegt auf österreichischer Seite alleine den Bundesmuseen.

Die albanische Seite informiert, dass die albanischen Museen Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären.



Artikel 10

Bibliotheken

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren National- und Universitätsbibliotheken.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichische Nationalbibliothek Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Die albanische Seite informiert, dass die albanische Nationalbibliothek Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

Beide Seiten regen einen Expert/inn/enaustausch im Ausmaß von maximal je 10 (zehn) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms an.

Artikel 11

Immaterielles Kulturerbe

Beide Seiten begrüßen das Zustandekommen einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes.

Artikel 12

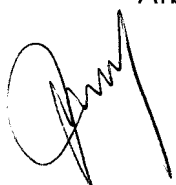
Materielles Kulturerbe

Beide Seiten werden nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten an Programmen zur Erforschung und Erhaltung sowie zum Schutz des Kulturerbes zusammenarbeiten.

Beide Seiten werden die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen für den Schutz des Kulturerbes und den Austausch von Daten über den Schutz sowie die Erhaltung von nichtbeweglichen, beweglichen und immateriellen Kulturgütern fördern. Zu diesem Zweck werden beide Seiten einander über Tagungen und Seminare zum Thema Schutz des Kulturerbes gegenseitig auf dem Laufenden halten.

Beide Seiten bekennen sich zur Zusammenarbeit im Bereich der Verhinderung von ungesetzmäßigen Aktivitäten der Ausfuhr von Kulturgütern über die Staatsgrenzen und beabsichtigen, zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit ihren nationalen Vorschriften und den jeweiligen internationalen Abkommen Maßnahmen zu ergreifen.

Beide Seiten regen einen Expert/inn/enaustausch im Ausmaß von maximal je 10 (zehn) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms an.



Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Dokumentationsforschung, der Förderung des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbes erfolgt zwischen folgenden Institutionen:

Österreichische Seite:

- Abteilung für Denkmalschutz des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur
- Bundesdenkmalamt
- Kunsthistorisches Museum Wien
- Naturhistorisches Museum Wien
- Akademie der bildenden Künste Wien
- Österreichisches Staatsarchiv
- Österreichisches Staatsarchiv – Kriegsarchiv
- Technische Universität Wien

Albanische Seite:

- Nationale Kulturabteilung im Ministerium für Tourismus, Kultur, Jugend und Sport
- Institut für die Kulturmonumente
- Kunsthistorisches Museum Tirana
- Museum "Gjergj Kastrioti Skenderbeu" Kruja
- Museum "Onufri" Berat
- Archäologisches Institut, Tirana
- Allgemeine Direktion für das Staatsarchiv
- Nationalbibliothek
- Museum Marubi
- Nationale Kunstgalerie

Artikel 13

Internationale Kulturorganisationen

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der anerkannten internationalen Nichtregierungsorganisationen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes wie zum Beispiel ICOMOS (*International Council on Monumental Sites*) und ICOM (*International Council of Museums*), der zwischenstaatlichen Organisation ICCROM (*International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property*) sowie anderer Nichtregierungsorganisationen, um Expert/inn/en zu vernetzen, internationale Standards zu schaffen und die Öffentlichkeit für die Erhaltung des kulturellen Erbes zu sensibilisieren.



III. HOCHSCHULEN UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE EINRICHTUNGEN

Die albanische Seite informiert, dass der rechtliche Rahmen im Bereich Forschung reformiert wird. Die albanische Seite wird die österreichische Seite über entsprechende Änderungen in Kenntnis setzen.

Artikel 14

Hochschulkooperationen

Im Rahmen der Hochschulautonomie begrüßen beide Seiten den Auf- und Ausbau einer direkten Zusammenarbeit zwischen ihren Hochschulen, sowohl im Rahmen von Partnerschaftsverträgen auf Ebene der Hochschulen, als auch durch entsprechende Vereinbarungen auf Ebene der Fakultäten.

In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten insbesondere Kooperationen ihrer Hochschulen im Rahmen der EU-Bildungsprogramme, wie zum Beispiel im derzeit in Verhandlung befindlichen TEMPUS IV.

Beide Seiten weisen auf die erfolgreiche Umsetzung des Programms des Universitätsaustauschs CEEPUS (*Central European Exchange Program for University Studies*) hin, an dem beide Seiten beteiligt sind. Betont wird hier die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Rahmen, insbesondere im Lichte der europäischen Integrationsprozesse.

Beide Seiten ermutigen auch zu weiteren Kooperationen zwischen den Hochschuleinrichtungen in Österreich und Albanien, insbesondere hinsichtlich der Schaffung eines europäischen Hochschulraumes im Sinne des Bologna-Prozesses. In diesem Zusammenhang begrüßen sie eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen und regionalen Programme.

Artikel 15

Beide Seiten würdigen die bis jetzt geleistete Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und albanischen Universitäten, insbesondere die Hilfe und die Unterstützung der Karl-Franzens Universität Graz im Hinblick auf den Aufbau von Humanpotential sowie strukturelle und organisatorische Reformmaßnahmen an der Universität Shkodra. Es wird das mit Unterstützung der ADA (*Austrian Development Agency*), des BMWF (*Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung*) und der Karl Franzens Universität Graz realisierte Projekt der Einrichtung und Organisation der Universitätsbibliothek Shkodra besonders begrüßt. Beide Seiten erachten es als notwendig, diese Zusammenarbeit basierend auf bestehenden Vereinbarungen weiter im geeigneten Rahmen zu unterstützen, um die bisherige Investition zu bewahren und weiter zu entwickeln. Die albanische Seite definiert ihrerseits die wichtigsten Anliegen der Zusammenarbeit wie folgt:

- Universitätsmanagement,
- institutionelle Entwicklung,
- Qualitätssicherung und



- Akkreditierung.

Die albanische Seite wird dafür einen Koordinator im Hochschulbereich ernennen und die notwendigen Rahmenbedingungen für seine Tätigkeit schaffen.

Artikel 16

Wissenschaft

Beide Seiten begrüßen die äußerst erfolgreiche Kooperation des österreichischen Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit dem albanischen Ministerium für Bildung und Wissenschaft in dem von der europäischen Kommission finanzierten Netzwerkprojekt SEE-ERA.NET (*Southeast European ERA.NET*). Das Ziel dieses internationalen Projektes, an dem 17 Institutionen aus 14 europäischen Ländern zusammenarbeiten, ist die Förderung der Integration der EU-Mitgliedsstaaten und der Staaten Südosteuropas in den Europäischen Forschungsraum (ERA) durch die Vernetzung bestehender bilateraler und regionaler Kooperationsprogramme und –abkommen im Forschungsbereich.

Artikel 17

Stipendien

Die österreichische Seite lädt albanische Studierende, Graduierte und Wissenschaftler/innen ein, sich bei den österreichischen Stipendienprogrammen Ernst Mach-Stipendien und Franz Werfel-Stipendien zu bewerben. Nähere Informationen zu Stipendienangebot, Bewerbungsvoraussetzungen, administrativen und finanziellen Bedingungen sind auf der österreichischen Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung unter www.grants.at abrufbar.

Die albanische Seite stellt Stipendien gemäss Artikel 23 zur Verfügung.

Artikel 18

Lektorate

Beide Seiten betonen die wichtige Rolle des Unterrichts der Sprache und Landeskunde der jeweils anderen Seite in Form eines Austauschs von Hochschullektor/inn/en. Beide Seiten werden in Übereinstimmung mit Artikel 10 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über Kooperationen auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft sowie nach Maßgabe der nationalen Vorschriften alles unternehmen, damit dieser Austausch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erleichtert wird.



Beide Seiten befürworten die Fortsetzung des Einsatzes der österreichischen Deutschlektor/inn/en an albanischen Universitäten, die von österreichischer Seite entsendet werden.

Beide Seiten unterstützen die Fortführung des Austauschlektorates für die albanische Sprache am Dolmetsch-Institut in Graz (Karl-Franzens-Universität).

Die albanische Seite bemüht sich um die Einführung von Austauschlektoraten für die albanische Sprache und Literatur an den Universitäten in Wien, Innsbruck und Salzburg.

Artikel 19

Akademien der Wissenschaften

Beide Seiten nehmen die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Albanischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften im Rahmen des seit 1986 bestehenden bilateralen Abkommens mit Befriedigung zur Kenntnis. Sie begrüßen die enge Kooperation zwischen den beiden Akademien in den Bereichen Archäologie, Molekularbiologie, Musikforschung und osteuropäische Geschichte.

IV. HILFSLIEFERUNGEN

Artikel 20

Entsprechend Artikel 7 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, der Bildung und der Wissenschaft ist die österreichische Seite auch weiterhin bereit, Hilfslieferungen für Bildungs- und Forschungseinrichtungen (Bücher, Mobiliar etc.) zur bestimmungsgemäßen Verwendung nach Albanien zu senden.

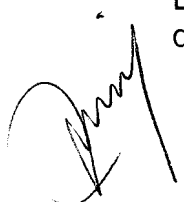
Die albanische Seite stellt sicher, dass diese Hilfslieferungen von Einfuhrabgaben und –gebühren und anderen Gebühren und Abgaben befreit sind. Die eingeführten Gegenstände dürfen nicht ihren/ihre Eigentümer/in wechseln oder anderen Personen zum Gebrauch überlassen werden.

V. ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 21

Expert/inn/enaustausch

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die Expert/inn/en einschließlich der Angaben über das gewünschte



Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme des Experten/der Expertin – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens des Experten/der Expertin frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort im Empfangsstaat zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Expert/inn/en verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die österreichische Seite gewährt den albanischen Expert/inn/en freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,00.

Die albanische Seite gewährt den österreichischen Expert/inn/en freie Unterkunft und ein Taggeld gemäß ihrer nationalen Vorschriften.

Unfall-und Krankenversicherung

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten Expert/inn/en gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Programms entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

In diesem Zusammenhang verweisen beide Seiten auf das Abkommen über die Sozialversicherung zwischen der Republik Albanien und der Republik Österreich.

Darüber hinaus gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthaltes für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

Artikel 22

Bildungsbeauftragte/r (zu Artikel 3)

Das österreichische Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) trägt alle Kosten betreffend die Anstellung des/der Beauftragten für Bildungskoooperation in Albanien, die albanische Seite stellt den erforderlichen Büroraum und die Infrastruktur für den/die Beauftragte/n für Bildungskoooperation und seine/ihre Assistent/inn/en zur Verfügung.

Artikel 23

Stipendien (zu Artikel 17)

Die albanische Seite stellt



- für die Teilnahme am Seminar der albanischen Sprache die Seminargebühr und Aufenthaltskosten;
- für kurze Stipendien an Student/inn/en der Lektorate ein monatliches Stipendium, aus dem subventionierte Unterbringungs- und Verpflegungskosten und Fahrtkosten innerhalb des Ortes gedeckt werden,

bereit.

Die österreichische Seite stellt – im Rahmen der für albanische Student/inn/en in Frage kommenden Stipendien – monatliche Stipendienraten zur Verfügung und verweist bezüglich näherer Informationen auf die österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung www.grants.at.

Artikel 24

Lektorate (zu Artikel 18)

Die albanische Seite stellt bereit:

- a) monatliche Vergütung für geleistete Arbeit in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften;
- b) unentgeltliche Unterkunft im Student/inn/enwohnheim im Einzelzimmer oder Wohnkostenersatz;
- c) medizinische Grundversorgung in Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Sozialversicherung zwischen der Republik Albanien und der Republik Österreich;
- d) einmal im Studienjahr Reisekostenersatz bis zum Arbeitsplatz und zurück.

Die österreichische Seite informiert, dass gemäß Universitätsgesetz (UG) 2002 bzw. nach dem Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) 1993 alle Agenden auf dem Gebiet der Lehre von den österreichischen Universitäten selbst im Rahmen der Autonomie geregelt werden.

Artikel 25

Ausstellungen

Die finanziellen und organisatorischen Bedingungen der Veranstaltung von Ausstellungen auf der Grundlage dieses Arbeitsprogramms werden gemäß den internationalen Gepflogenheiten auf direktem Weg zwischen den Veranstaltern vereinbart.

Artikel 26

Andere Formen der Zusammenarbeit

Das vorliegende Arbeitsprogramm schließt andere Formen der Zusammenarbeit und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen der ihm zugrunde liegenden Kooperationsbereiche ergeben könnten.

VI Schlussbestimmungen

Das nächste Durchführungsprogramm wird bei der nächsten Tagung der Gemischten Kommission in der zweiten Hälfte 2010 in Tirana beschlossen, sofern nicht die Anwendbarkeit dieses Programms im Einvernehmen zwischen beiden Seiten für eine zu bestimmende Zeit verlängert wird. Der Ort und der Termin der Sitzung werden auf diplomatischem Wege festgelegt werden, wobei im Falle einer Verlängerung des Durchführungsprogrammes die Tagung, sofern nichts anders vereinbart, in der Jahreshälfte vor Auslaufen des Programms stattfindet.

Geschehen zu Wien, am 28. Juni 2007, in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei beide Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

Für die österreichische Seite

Gesandter Mag. Stephan Vavrik

Für die albanische Seite

Botschafter Valter Ibrahim